

---

Unter diesen Gesichtspunkten ist die Befragung mit politisch-operativer Zielstellung ein geeignetes Mittel zur Klärung der Beziehung von IM zu strafrechtlich relevanten Sachverhalten.

Eine Zuführung zum Zwecke der Befragung mit politisch-operativer Zielstellung, auf der Grundlage des § 12 (2) in Verbindung mit § 20 (2) VP-Gesetz ist zulässig. Zu den rechtlichen Anforderungen wird im Punkt 3.1., Seite 34, ausführlich Stellung genommen.

Zu 2.: Die strafprozessuale Voraussetzung für das Prüfungsstadium besteht im Vorliegen eines offiziellen Anlasses für die Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Die möglichen Anlässe zur Prüfung sind im § 92, Ziffer 1 - 8 StPO erschöpfend aufgezählt.

Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Einleitung oder Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens haben die Untersuchungsorgane und der Staatsanwalt "die notwendigen Prüfungshandlungen vorzunehmen" (vgl. § 95 (2) StPO).

Die Prüfungshandlungen machen das eigentliche strafprozessuale Prüfungsverfahren aus. Im strafprozessualen Prüfungsverfahren sind alle strafprozessualen Maßnahmen zulässig, die die verfassungsmäßigen Grundrechte der Bürger nicht beeinträchtigen. Der Verdächtige kann darüber hinaus befragt werden, und wenn zu diesem Zweck unzugänglich, ist seine Zuführung zulässig (vgl. § 95 (2), 2. Satz StPO).

Gegenüber der Befragung mit politisch-operativer Zielstellung zeichnet sich das strafprozessuale Prüfungsverfahren durch das Vorliegen eines offiziellen Anlasses, das offizielle Tätigwerden als Untersuchungsorgan des MfS,